

72. Steht die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. der Ehescheidung in Deutschland wohnhafter ausländischer Ehegatten entgegen, wenn ihr Heimatstaat sie nicht als seine Staatsangehörigen betrachtet?

Wie verhält es sich, wenn die Stellungnahme der Behörden ihres Heimatstaates zur Frage ihrer Staatsangehörigkeit keine einheitliche ist, wie dies in Polen infolge der über die Auslegung des Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrags vom 18. März 1921 bestehenden Meinungsverschiedenheiten der Fall sein kann?

BPD. § 606 Abs. 4. Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehecheidung vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 48) Art. 1, 2. Ehegesetz § 14.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1939 i. S. Ehemann R. (Pl.) w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 44/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 31. Dezember 1931 vor dem Standesamt Berlin-Eh. die Ehe geschlossen. Beide sind evangelischen Bekenntnisses. Sie sind am 25. Dezember 1934 in der evangelischen Kirche zu Berlin-M. getraut worden. Nach ihrer Angabe sind sie staatenlos. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Am 17. März 1937 verließ die Beklagte den Kläger. Seitdem leben die Parteien getrennt. Der Kläger hat mit der Klage, die Beklagte mit der Widerklage Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. begehrt. Das Landgericht hat beide Klagen abgewiesen, weil die Parteien Polen seien und daher die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung nicht gegeben sei. Wegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, der sich der Kläger angeschlossen hat. Der Kläger hat nach Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 sein Scheidungsbegehren nunmehr auf § 49, die Beklagte hat ihr Scheidungsbegehren auf die §§ 47 und 49 dieses Gesetzes gestützt. Das Kammergericht hat die Berufung und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Auf die Revisionen beider Parteien wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

¶ Der Kläger ist am 13. Oktober 1903 in B., Kreis Buszk, geboren, das damals zum russischen Kaiserreiche gehörte und heute zur Republik Polen gehört. Die Beklagte ist am 4. Mai 1909 in Berlin-M. geboren.

Sie war zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige. Der Vater des Klägers ist im März 1914 mit seiner Familie, also auch mit dem Kläger, als Schnitter nach Deutschland gekommen. Hier wurde er vom Ausbruch des Krieges überrascht und ist nicht mehr nach Rußland zurückgekehrt. Seitdem lebt auch der Kläger in Deutschland. Weder er noch sein Vater haben eine Option für die Sowjetunion oder für Polen abgegeben.

Zur Frage der Staatsangehörigkeit des Klägers legt das Berufungsgericht dar: Der Vater des Klägers sei bis zu seiner Übersiedlung nach Deutschland in das Heimatregister der Gemeinde W., Kreis Kuszt., die damals zum russischen Kaiserreiche gehört habe und heute zur Republik Polen gehöre, eingetragen gewesen. Der Vater des Klägers und demgemäß auch der damals noch minderjährige Kläger selbst seien mithin im Jahre 1914 Untertanen des russischen Kaiserreiches gewesen. Diese Untertanenschaft sei durch Abwesenheit nicht verloren gegangen. Der Kläger habe dann sowohl auf Grund der Art. 3 und 4 des zwischen Polen und den Entente-Mächten am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrages als auch auf Grund des Art. 2 Nr. 1 d und 2 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erlangt. Diese Staatsangehörigkeit sei ihm durch spätere Ereignisse nicht verloren gegangen. Auf Grund des Art. VI Nr. 3 des zwischen Polen einerseits, Rußland und der Ukraine andererseits am 18. März 1921 in Riga abgeschlossenen Friedensvertrags hätte der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit nur eintreten können, wenn der Kläger von seinem Rechte zur Option für die Sowjetunion Gebrauch gemacht hätte. Auch nach Art. 11 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 in der Fassung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 3. Dezember 1932 habe der Kläger die polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren, da er weder eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben noch im Ausland ein öffentliches Amt angenommen habe noch in den Heeresdienst eines ausländischen Staates eingetreten sei. Ebenfalls habe der Kläger dadurch, daß er sich durch Auslandsaufenthalt der polnischen Wehrpflicht entzogen habe, seine polnische Staatsangehörigkeit verloren; denn hierzu würde es nach der Verordnung des Staatsverteidigungsrates vom 11. August 1920 in Verbindung mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 5. April 1929 einer ausdrücklichen Ab-

erkenntnisserklärung der polnischen Behörde bedurft haben. Schließlich sei dem Kläger auch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1938 über die Entziehung der polnischen Staatsangehörigkeit keine hierauf bezügliche Verfügung zugegangen.

Ob der Kläger polnischer Staatsangehöriger ist, ist auch in diesem Rechtszuge nachzuprüfen, da hiervon nach § 606 Abs. 4 BPD. die Beantwortung der von Amts wegen zu beachtenden Frage abhängt, ob für den Scheidungsstreit der Parteien die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen jedoch keinen Rechtsirrtum erkennen. Die dem Berufungsurteil zugrunde liegende Auslegung des Art. VI Nr. 3 des Rigauer Friedensvertrags vom 18. März 1921 ist vom erkennenden Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 150 S. 293 ffg. (295) gebilligt worden. Die Beklagte hat durch ihre Eheschließung mit dem Kläger gemäß § 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und zugleich gemäß Art. 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Daß die im Jahre 1931 in Deutschland standesamtlich geschlossene Ehe auch in Polen als gültige Ehe anerkannt wird, kann nicht zweifelhaft sein (Art. 13 des polnischen Gesetzes vom 2. August 1926 über das internationale Privatrecht).

Da hiernach beide Parteien Ausländer, nämlich polnische Staatsangehörige sind, so sind an sich nach § 606 Abs. 4 BPD. für ihren Scheidungsstreit die deutschen Gerichte nur zuständig, wenn ihre Zuständigkeit auch nach den polnischen Gesetzen begründet ist. Diese Voraussetzung ist nach der festen Rechtsprechung des Senats seit dem 1. Juni 1934, dem Tage des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Vertragsstaaten des Haager Ehescheidungsabkommens, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts über die Anerkennung im Ausland ergangener Scheidungsurteile nicht mehr gegeben (RGZ. Bd. 150 S. 293; JW. 1936 S. 2458 Nr. 9, 1937 S. 1324 Nr. 16). An dieser Rechtsprechung des Senats ist um so mehr festzuhalten, als das Polnische Oberste Gericht in der Sitzung der Plenar-Zivilkammer vom 29. Mai 1937 erneut den Rechtsjah aufgestellt hat, daß es zur Anerkennung des Scheidungsurteils eines gemäß Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. August 1926 über das internationale Privatrecht zuständigen ausländischen Gerichts nicht

allein erforderlich sei, daß dieses Gericht polnisches Recht angewandt habe, sondern auch daß die Entscheidung den sonstigen in Art. 528 der polnischen Zivilprozeßordnung erwähnten Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen entspreche (mitgeteilt in der Allg. Verf. des RM. vom 2. Februar 1938, DJ. S. 251; vgl. auch Maßfeller JB. 1938 S. 640). An dem nach Art. 528 § 1 der polnischen Zivilprozeßordnung für die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen erforderlichen zwischenstaatlichen Verträge fehlt es im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen nach wie vor.

Zur Begründung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte haben sich die Parteien u. a. auf das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 48) berufen, das in Art. 2 einen inländischen Gerichtsstand für den Fall zur Verfügung stellt, daß ein solcher nach der Zivilprozeßordnung nicht begründet ist. Dieser Gerichtsstand greift hier jedoch nicht Platz. Er ist nur dazu bestimmt, der Ehefrau die Durchführung des ihr durch Art. 1 des Gesetzes gewährten besonderen Scheidungsanspruchs im Inlande zu ermöglichen. Dieser Scheidungsanspruch würde in erster Reihe voraussetzen, daß die Beklagte in Deutschland wiederingebürgert worden ist. Schon daran fehlt es hier. Übrigens würden, wenn diese Voraussetzung vorläge, beide Ehegatten in der Lage sein, die Scheidungsklage bei dem nach § 606 Abs. 1 ZPO. zuständigen deutschen Gericht zu erheben; die Heranziehung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1935 würde also weder erforderlich noch angängig sein, weil dann die Voraussetzung des § 606 Abs. 4 ZPO., daß beide Ehegatten Ausländer sind, nicht mehr zuträfe.

Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles geben jedoch Anlaß zur Prüfung, ob sie eine Ausnahme von der für polnische Staatsangehörige grundsätzlich gebotenen Anwendung des § 606 Abs. 4 ZPO. rechtfertigen. Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich daraus ergeben, daß von inländischen Gerichten gegenüber ausländischen Ehegatten erlassene Scheidungsurteile in dem ausländischen Staate, dem die Ehegatten angehören, nicht anerkannt werden (RGZ. Bd. 85 S. 156, Bd. 154 S. 95). Es ist ein, namentlich auch für die Ehegatten selbst, unerwünschter Zustand, wenn ihre Ehe in Deutschland als gelöst, in ihrem Heimatstaat aber als fortbestehend betrachtet wird. Dieser gesetzgeberische Grund des § 606 Abs. 4 ZPO. vermag, wenn das in

Betrachtet kommende ausländische Recht die nach deutschem Rechte gültige Ehe nicht als wirksam anerkennt. Für diesen Fall hat der Senat daher schon mehrfach die Ausnahmenvorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. als unanwendbar erklärt (RGZ. Bd. 105 S. 363; JW. 1926 S. 375 Nr. 7). Ebenso liegt aber der Fall, wenn der ausländische Staat die in Deutschland wohnhaften Ehegatten nicht als seine Staatsangehörigen betrachtet. Auch dann kann der Widerstreit zwischen ausländischem und inländischem Recht, der durch § 606 Abs. 4 ZPO. vermieden werden soll, nicht entstehen, weil in diesem Fall eine Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates überhaupt nicht gegeben ist.

Der vorliegende Fall bietet die Besonderheit, daß die Stellungnahme der Behörden des Heimatstaates der Ehegatten zur Frage ihrer Staatsangehörigkeit keine einheitliche ist. Die zwischen den polnischen Behörden insoweit bestehenden Meinungsverschiedenheiten beruhen darauf, daß die Auslegung des Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrags vom 18. März 1921 streitig ist. Das Polnische Außenministerium und die ihm nachgeordneten Behörden sind, wie das Berufungsgericht feststellt, der Ansicht, daß die früheren russischen Staatsangehörigen, die sich zur Zeit des Friedenschlusses außerhalb der Sowjetunion und Polens aufhielten, optieren mußten, um die Angehörigkeit eines dieser Staaten zu erlangen, während das Polnische Justizministerium und das Polnische Oberverwaltungsgericht die — auch in der oben bereits angeführten Entscheidung RGZ. Bd. 150 S. 295 gebilligte — Ansicht vertreten, daß Personen, welche die verwaltungsrechtliche Zugehörigkeit zum polnischen Gebiete hatten, auch im dritten Staate weiter als polnische Staatsangehörige zu betrachten sind und nur das Recht der Option für die Sowjetunion hatten. Das Berufungsgericht will in diesem Widerstreite der Ansichten das größere Gewicht auf die Stellungnahme der polnischen Justiz- und Verwaltungsbehörden legen, d. h. der Behörden, die in besonderem Maße mit der Anerkennung derartiger Urteile ausländischer Gerichte befaßt seien, da sie die Parteien als Polen ansähen und daher die Anerkennung eines zwischen ihnen in Deutschland ergangenen Scheidungsurteils ablehnen würden. Das kann im allgemeinen als zutreffend angesehen werden. Die besonderen tatsächlichen Umstände des vorliegenden Falles lassen es aber als gerechtfertigt und geboten erscheinen, hier darüber hinwegzusehen, daß die polnischen Gerichte und Behörden der inneren Verwaltung aller Voraussicht nach dem deutschen Schei-

dungsurteil die Anerkennung versagen würden. Beide Parteien gehören dem deutschen Volkstum an. Das ist, insbesondere hinsichtlich des Klägers, außer Streit und wird auch schon durch seinen Namen angedeutet. Die Beklagte besaß früher sogar die deutsche Staatsangehörigkeit. Irgendwelche Beziehungen zum heutigen polnischen Staatswesen hat auch der Kläger nicht. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ist ohne sein Zutun eingetreten. Er beruht auf dem für ihn rein zufälligen Umstande, daß sein früher zum russischen Kaiserreiche (nicht zum Königreich Polen) gehöriger Geburtsort, während sich der Kläger in Deutschland aufhielt, Bestandteil des heutigen polnischen Staates geworden ist. Es kommt hinzu, daß sich der Kläger seit seinem 11. Lebensjahr ununterbrochen in Deutschland aufhält und hier eine Heimat gefunden hat. Daß er jemals wieder in seine frühere Heimat zurückkehren wird, erscheint unter diesen Umständen ausgeschlossen. Noch weniger kann in Frage gezogen werden, daß die Beklagte einmal nach Polen übersiedeln wird. Einer Übersiedelung der Parteien nach Polen würde auch schon der Umstand im Wege stehen, daß sie sich nicht im Besitz eines polnischen Passes, sondern lediglich eines deutschen Fremdenpasses befinden, der sie als staatenlos ausweist und ihnen nach der Annahme des Berufungsgerichts nur deshalb ausgestellt worden ist, weil sie von der polnischen Konsulatsbehörde nicht als Polen angesehen werden, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht besitzen. An sich würden auf den Kläger die Voraussetzungen zutreffen, unter denen ihm auf Grund des oben bereits erwähnten Gesetzes vom 31. März 1938 die polnische Staatsangehörigkeit entzogen werden kann. Das kann nach Art. 1b dieses Gesetzes u. a. dann geschehen, wenn sich der polnische Staatsbürger im Ausland ununterbrochen mindestens fünf Jahre nach dem Entstehen des polnischen Staates aufhält und dabei die Verbindung mit dem polnischen Staatswesen verloren hat. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit setzt aber nach Art. 2 einen beim Innenminister zu stellenden Antrag des Außenministers voraus, der diesen Antrag, wie auch das Berufungsgericht annimmt, nicht stellen wird, weil er den Kläger nicht als Polen ansieht. Auch hieran zeigt sich, daß für die hier zu behandelnden Staatsangehörigkeitsfragen und ihre Auswirkungen die Auffassung des polnischen Außenministers keineswegs als bedeutungslos gegenüber der von den polnischen innerstaatlichen Behörden vertretenen Auffassung angesehen werden kann.

Daß ein polnisches Gericht jemals in die Lage kommen wird, über den Scheidungsstreit der Parteien zu entscheiden oder zur Frage der Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils ablehnend Stellung zu nehmen, erscheint nach alledem von vornherein ausgeschlossen. Schwierigkeiten können sich, solange die Parteien nicht etwa die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt oder wiedererlangt haben, nur dann ergeben, wenn der Kläger oder die Beklagte nach ihrer Scheidung eine neue Ehe in Deutschland eingehen wollen. Da die Parteien als polnische Staatsangehörige anzusehen sind, bestimmt sich für sie gemäß Art. 13 Abs. 1 E.G.z. BGB. die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe nach den polnischen Gesetzen, nach denen ihre frühere Ehe als fortbestehend anzusehen ist. Dasselbe ergibt sich aus Art. 1 des Haager Eheschließungsabkommens vom 12. Juni 1902, zu dessen Vertragsstaaten Polen und nach wie vor auch Deutschland gehören. Nach § 14 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (vgl. auch § 21 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetze vom 19. Mai 1938, RGBl. I S. 533) müßten die Parteien, wenn sie eine neue Ehe eingehen wollen, ein Zeugnis der inneren polnischen Behörde darüber beibringen, daß der Eheschließung kein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis entgegensteht. Dieses Zeugnis würden die Parteien nicht erlangen können, da seine Ausstellung aller Voraussicht nach von der inneren polnischen Behörde deshalb verweigert würde, weil nach ihrer Auffassung die Parteien noch in gültiger Ehe miteinander leben. Von dem Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses kann nach § 14 Abs. 2 EheG. zwar Befreiung bewilligt werden; jedoch ist die Befreiung, da die polnischen Behörden Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, auf besondere Ausnahmefälle beschränkt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 DurchfV.D. zum EheG. vom 27. Juli 1938, RGBl. I S. 923). Es steht also dahin, ob die Parteien Befreiung von dem Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses erhalten würden (vgl. hierzu auch Maßfeller JW. 1938 S. 1260). Diese einer neuen Eheschließung der Parteien entgegenstehenden Schwierigkeiten können es aber jedenfalls für sich allein nicht rechtfertigen, ihnen die Scheidung ihrer jetzigen Ehe in Deutschland zu versagen und ihnen damit im tatsächlichen Ergebnis jede Scheidungsmöglichkeit abzuschneiden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es unter den hier vorliegenden Umständen eine Überspannung der sich aus § 606 Abs. 4 BPD. ergebenden Selbstbeschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit bedeuten

würde, wenn bei den innerhalb der polnischen Behörden in der Frage der Staatsangehörigkeit der Parteien bestehenden Meinungsverschiedenheiten lediglich die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte abträgliche Auffassung der innerstaatlichen polnischen Behörden berücksichtigt, die ihr günstige Auffassung der polnischen Außenbehörden aber völlig außer Betracht gelassen würde.

Das Berufungsurteil muß hiernach auf beide Revisionen hin aufgehoben werden. Die Sache ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das nunmehr zu dem beiderseitigen Scheidungsbegehren unter Beachtung des Art. 17 Abs. 1, 4 GG. z. B. sachlich Stellung zu nehmen haben wird.